

XXII. GP.-NR

2878 /AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2005 -06- 14

zu 2914 J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 14. Juni 2005

GZ: BKA-353.110/0089-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sburny, Freundinnen und Freunde haben am 14. April 2005 unter der **Nr. 2914/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend radikales Gedankengut bei der Vorbereitung des österreichischen EU-Ratsvorsitzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Entfallen.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 11:

Die Beantwortung dieser Fragen liegt nicht im Vollzugsbereich des Bundeskanzleramts. Ich verweise daher auf die Anfragebeantwortung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (2915/J).

Zu Frage 9:

Im Rahmen der Job-Börse wurden keinerlei Verträge im Zusammenhang mit der EU-Präsidentschaft geschlossen. Bei der im Bundeskanzleramt angesiedelten Job-Börse wurde ein Bewerberpool geschaffen, um die zahlreichen beim Bundeskanzleramt eintreffenden Anfragen betreffend eine Mitarbeit bei der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 2006 zu den in Betracht kommenden Ministerien weiterzuleiten und den Ministerien die Rekrutierung der bestgeeigneten Bewerber durch ein standardisiertes elektronisches Formular möglichst zu erleichtern. Interessenten wurden gebeten, ein elektronisches Formular (standardisierter Lebenslauf) zu befüllen und die

von ihnen bevorzugten Ministerien bekannt zu geben. Der ausgefüllte Lebenslauf wurde daraufhin von der Job-Börse an die vom Interessenten angegebenen Ministerien weiter übermittelt. Sämtliche weiteren Schritte des Rekrutierungsprozesses (Auswahl, Aufnahme, Vertragsabschluß,...) wurden und werden von den Ministerien einzelverantwortlich und vollkommen unabhängig wahrgenommen. Die Ministerien sind dabei auch nicht verpflichtet, ihre Mitarbeiter aus dem bei der Job-Börse des Bundes eingerichteten Bewerberpool zu rekrutieren.

Inhaltlich sind die Verträge durch die Richtlinie und generelle Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 VBG für den Abschluß von Sonderverträgen für Verwendungen im Zusammenhang mit der Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 des Bundeskanzleramts vom 22. Oktober 2004 (GZ: BKA-924.451/0004-III/2/2004), welche dieser Anfragebeantwortung beigefügt ist, determiniert.

Zu Frage 10:

Aufgrund der selbständigen Rekrutierung der Mitarbeiter für die EU-Ratspräsidentschaft durch die Ministerien ist dem Bundeskanzleramt die Anzahl der aufgenommenen Personen nicht bekannt.

Anlagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Helga Schmid".

B u n d e s K a n z l e r a m t

Geschäftszahl: BKA-924.451/0004-III/2/2004
Abteilungsmail: iii2@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Frau Mag Gabriele STEININGER
Pers. E-mail: gabriele.steininger@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/7164
Ihr Zeichen
vom:
Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

An

**die Präsidentschaftskanzlei,
die Parlamentsdirektion,
den Rechnungshof,
die Volksanwaltschaft,
den Verfassungsgerichtshof,
den Verwaltungsgerichtshof
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**

zur Kenntnis.

gesondert an:

**das Bundeskanzleramt; Sektion I, Abteilung I/2
das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Sektion VI, Abteilung VI.1,
Abteilung VI.2
das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur; Zentralsektion,
Präsidium, Sektion III, Abteilung III/6
das Bundesministerium für Finanzen; Sektion I, Abteilung I/20, Abteilung I/22
das Bundesministerium für Inneres; Sektion I, Abteilung I/1, Referat I/1/a,
Referat I/1/b, Referat I/1/c, Referat I/1/d, Referat I/1/e
das Bundesministerium für Justiz; Präsidialsektion, Abt. Pr 6, Abt. Pr 7
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft;
Präsidium, Abt. Präs. 1, Abt. Präs. 2
das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und
Konsumentenschutz;
Sektion I, Gruppe A, Abteilung I/A/2, Abteilung I/A/3
das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie; Sektion I,
Abt. CS 5
das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen; Stabstelle I/A, Abteilung I/A/1,
Referat I/A/1a
das Bundesministerium für Landesverteidigung; Sektion I: Zentralsektion,
Gruppe Präsidium, Gruppe I/C Personal und Ergänzung
das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit; Personal und Recht, Abt. Pers. 2**

Richtlinie und generelle Genehmigung**gemäß § 36 Abs. 2 VBG****für den Abschluss von Sonderverträgen****für Verwendungen im Zusammenhang mit der Österreichischen****EU-Präsidentschaft 2006**

Gemäß dem Rotationsprinzip übernimmt Österreich mit 1. Jänner 2006 für die Dauer von sechs Monaten die Präsidentschaft der Europäischen Union. Um dem erhöhten Personalbedarf Rechnung zu tragen, der sich aus den Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und Aufarbeitung der Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 ergibt, wird im Allgemeinen Teil des Stellenplanes unter Punkt 3 „Besetzung von Planstellen über den im Stellenplan festgesetzten Stand“ (- vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung) die Möglichkeit geschaffen werden, in der Zeit vom 1. Jänner 2005 bis zum 31. August 2006 befristet für diesen Zeitraum Vertragsbedienstete mit Sondervertrag aufzunehmen, wobei jedoch die Einhaltung des budgetären Personalaufwandes jederzeit gewährleistet sein muss.

A. Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung und einer einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen wird gemäß § 36 Abs. 2 VBG nachstehende verbindliche

R I C H T L I N I E

festgelegt.

1. Personenkreis:

Vertragsbedienstete des Bundes des Entlohnungsschemas v, die für die Zwecke der Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 aufgenommen werden.

2. Sonderentgelt begründende Verwendung:

Verwendung im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Aufarbeitung der Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 im Zeitraum vom 1. Jänner 2005 bis 31. August 2006.

3. Befristung:

Entsprechend der Stellenplanregelung und dem Zweck der Aufnahme wird das Dienstverhältnis lediglich auf bestimmte Zeit eingegangen. Es kann frühestens mit **1. Jänner 2005** beginnen und hat spätestens am **31. August 2006** zu enden.

4. Beschäftigungsausmaß:

Im Hinblick auf die vorgesehene All-in-Entlohnung (siehe unten Punkt 5.1) ist **Vollbeschäftigung** zu vereinbaren.

5. Sonderbestimmungen:**5.1. Sonderentgelt:**

Von einer Vorrückungsstichtagsermittlung und entsprechenden Einstufung in eine Entlohnungsstufe wird im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung abgesehen.

- 3 -

Stattdessen wird im Hinblick auf die befristete Verwendung ein einheitliches **monatliches, nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt** festgesetzt, mit dem alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten gelten (**All-in-Entgelt**). Entsprechend der Verwendung im v1-, v2-, v3- oder v4-Bereich wird die Höhe des Sonderentgelts wie folgt festgelegt:

a) Höherer Dienst (v1)	2 200,- €
b) Gehobener Dienst (v2)	1 800,- €
c) Fachdienst (v3)	1 500,- €
d) Mittlerer Dienst (v4)	1 350,- €

Abweichend von lit. a kann in bestimmten Fällen für „**Spezialist/-innen**“ im v1-Bereich ein monatliches, nicht steigerungsfähiges Sonderentgelt von 2 700,- € vereinbart werden. Als „**Spezialist/-innen**“ können dabei nur solche Bedienstete aufgenommen werden, die eine zumindest mehr als einjährige einschlägige Berufserfahrung auf jenem Sachgebiet aufweisen, in dem sie im Rahmen der Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 verwendet werden sollen.

Im Hinblick auf die steuerliche Begünstigung gemäß § 68 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 wird festgelegt, dass im v1- und v2-Bereich 10%, im v3- und v4-Bereich hingegen 5% des jeweils vorgesehenen Sonderentgelts als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen gelten.

5.2. Abgeltung von Dienstreisen:

Entsprechend § 74 der Reisegebührenvorschrift 1955 ist für die Abgeltung von Dienstreisen hinsichtlich der im Gehobenen Dienst, Mittleren Dienst und im Fachdienst verwendeten Vertragsbediensteten die Gebührenstufe 1 und hinsichtlich der im Höheren Dienst verwendeten Vertragsbediensteten die Gebührenstufe 2a heranzuziehen.

5.3. Ausschluss der Anwendung von Bestimmungen des VBG:

Nicht anzuwenden sind:

- § 19 (Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen)
- § 26 (Vorrückungsstichtag)
- § 66 (Ausbildungsphase)
- § 67 (Dienstliche Ausbildung)
- § 71 (Monatsentgelt des Entlohnungsschemas v und h)
- § 72 (Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase)
- § 73 (Funktionszulage)

Auf das im **Anhang** ersichtliche **Sondervertrags-Muster** wird hingewiesen.

B. Für den Abschluss von Sonderverträgen entsprechend obiger Richtlinie erteilt der Bundeskanzler gemäß § 36 Abs. 2 VBG die

GENESELLE GENEHMIGUNG.

C. Gemäß der Ausnahmebestimmung des § 24 Z 5 des Ausschreibungsgesetzes 1989 (AusG) kann die befristete Aufnahme von Bediensteten für die Zwecke der

Österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 ohne Ausschreibung nach dem AusG vorgenommen werden.

D. Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass für den Fall des Abschlusses eines weiteren Dienstverhältnisses mit dem Bediensteten auf Basis des VBG im Anschluss an die Verwendung mittels Sondervertrages im Zusammenhang mit der österreichischen EU-Präsidentschaft 2006 auf die Bestimmung des **§ 4 Abs. 4 VBG** Bedacht zu nehmen ist, sofern kein besonderer Ausnahmefall nach § 4a VBG vorliegt.

Nach § 4 Abs. 4 VBG darf eine befristete Verlängerung des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses eine Dauer von drei Monaten nicht überschreiten. Bei einer Verlängerung darüber hinaus hat zur Folge, dass das Dienstverhältnis als von Anfang an auf unbestimmte Zeit eingegangen anzusehen ist. Nach der Rechtsprechung ist der Begriff „Verlängerung“ dabei nicht rein formal dahin auszulegen, dass es sich um unmittelbar aneinander schließende Dienstverhältnisse handeln muss, vielmehr genügt, dass der zeitliche und wirtschaftliche Zusammenhang so eng ist, dass durch die gewählte Form der Verträge sich der Dienstgeber die Arbeitskraft des Dienstnehmers praktisch auf unbestimmte Zeit gesichert hat (ArbSlg. Nr. 6344).

Selbst längere Unterbrechungen des Dienstverhältnisses (z.B. Schulferien, Theaterferien) schließen nach der Judikatur das Vorliegen eines einheitlichen Arbeitsvertrages („Kettendienstverhältnis“) nicht von vornherein aus. Entscheidend ist laut OGH, ob für die Aneinanderreihung von befristeten Dienstverträgen besondere Rechtfertigungsgründe vorliegen.

E. Bezugscode, SAP

Für gegenständliche Sonderverträge wurde die Bezugscodegruppe „20“ (VB-Neu) erweitert. Die Kennzeichnung erfolgt in der Spalte 15 mit der Indikation „4“.

Ebenso wurde die Umsetzung in PM-SAP, die eine entsprechende Auswertung ermöglichen soll, veranlasst.

Das vorliegende Rundschreiben ist auch im Bundesintranet unter der Adresse <http://oeffentlicher-dienst.intra.gv.at/persadmin/rs/rundschreiben.htm> verfügbar.

Beilage:

Sondervertrags-Muster

22. Oktober 2004
Für den Bundeskanzler:
Emmerich BACHMAYER

Elektronisch gefertigt

Anhang:
Vertragsmuster

Sondervertrag

gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Personalstelle, die für den Bund diesen Vertrag abschließt
.....
2. Vor- und Familienname des/der Dienstnehmers/-in
.....
3. Geburtsdatum
.....
4. Beginn des Dienstverhältnisses *<frühestens mit 1. Jänner 2005>*
.....
5. Das Dienstverhältnis wird eingegangen *auf bestimmte Zeit, bis ...
<längstens bis 31. August 2006>*
.....
6. Dienstort/örtlicher Verwaltungsbereich
.....
7. Beschäftigungsart *Verwendung im Zusammenhang mit
der österreichischen
EU-Ratspräsidentschaft 2006 sowie
deren Vorbereitung und Aufarbeitung;
Höherer Dienst (bzw. Gehobener
Dienst, Fachdienst oder mittlerer Dienst).*
.....
8. Entlohnungsschema *siehe Punkt 15*
.....
9. Vorrückungsstichtag
.....
10. Art der Grundausbildung
.....
11. Beschäftigungsmaß *Vollbeschäftigung*
.....
12. Der/Die Dienstnehmer/-in wird auf Grund der geltenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter als Angestellte versichert.
13. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86, und seiner Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit im Punkt 15 nichts anderes bestimmt ist.
14. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Dienstverhältnis unterliegen den Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBI. Nr. 104/1985, in der jeweils geltenden Fassung.
15. Sonderbestimmungen:
 - 15.1 Der/Die Dienstnehmer/-in erhält für die Dauer der unter Punkt 7 genannten Beschäftigungsart und dem unter Punkt 9 genannten Beschäftigungsmaß ein nicht

steigerungsfähiges Sonderentgelt von monatlich € 2 200,- (bzw. 2 700,-, 1 800,-, 1 500,- oder 1 350,-). Außer dem Sonderentgelt gebührt dem/der Dienstnehmer/-in für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Sonderentgelts, das ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Durch das Sonderentgelt gelten alle Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. 10% (bzw. 5%) des Sonderentgelts gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

- 15.2 Betreffend die Abgeltung von Dienstreisen nach der Reisegebührenvorschrift 1955 ist die Gebührenstufe 2a (bzw. 1) heranzuziehen.
- 15.3 Die Bestimmungen der §§ 19 (Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen), 26 (Vorrückungstichtag), 66 (Ausbildungsphase), 67 (Dienstliche Ausbildung), 71 (Monatsentgelt der Entlohnungsschemata v und h), 72 (Höhe des Monatsentgelts während der Ausbildungsphase) und 73 (Funktionszulage) des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 finden auf dieses Dienstverhältnis keine Anwendung.

Ort und Datum

Für den Dienstgeber:

Der/Die Dienstnehmer/-in:

Unterschrift des zuständigen
Organwalters

Eigenhändige Unterschrift